

II. Steuerperiode 2022

Änderungen für die Steuerperiode 2022:

1. Senkung des Steuerfusses der direkten kantonalen Steuer

Die weiterhin angespannte Gesundheitssituation im Jahr 2021 hat den Grossen Rat veranlasst, den kantonalen Einkommenssteuerfuss als Unterstützungsmassnahme erneut zu senken. Dieser wurde für die Steuerperiode 2022 auf 96 % der Steuersätze nach Artikel 37 Abs. 1 DStG festgesetzt. Der Steuerfuss der übrigen direkten Kantonssteuern bleibt bei 100 % der Steuersätze nach DStG.

2. Steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen

In der Schweiz verhängte finanzielle Sanktionen mit strafrechtlichem Charakter (Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafzweck) sind steuerlich nicht abzugsfähig. Ausländische finanzielle Sanktionen mit Strafzweck sollen dagegen im Ausnahmefall steuerlich abzugsfähig sein, wenn sie gegen die Grundsätze des schweizerischen Rechts verstossen, oder falls das betroffene Unternehmen glaubhaft darlegt, dass es alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

3. Herabsetzung der Steuern um 50 % bei Überführung eines Grundstücks aus dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen

Artikel 37 Abs. 6 DStG sieht bei der Überführung eines Grundstücks aus dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen eine Herabsetzung der auf das Grundstück entfallenden Steuern um 50 % vor, wenn es nicht innert 5 Jahren veräussert wird. Ab 2022 verankert das Gesetz dazu die langjährige Praxis der Kantonalen Steuerverwaltung, die auch dann eine Herabsetzung um 50 % gewährt, wenn die steuerpflichtige Person das Grundstück nach der Überführung ins Privatvermögen unentgeltlich an eines ihrer Kinder überträgt.

4. Änderungen beim Berufskostenabzug

Bei der direkten Bundessteuer gibt es eine neue Regelung beim Berufskostenabzug für Unselbstständigerwerbende, die ein Geschäftsfahrzeug für private Zwecke nutzen. Auf kantonaler Ebene wird der Privatanteil (pro Monat) 0,9% des Kaufpreises des Fahrzeuges betragen. Dieser Betrag wird zum Einkommen hinzugerechnet. Die steuerpflichtige Person kann jedoch nachweisen, dass ihr Privatanteil niedriger ist.

Das verbreitete Homeoffice wirkt sich auf die Berufskosten und deren Abzugsfähigkeit aus. Nach der neuen Regelung kann eine steuerpflichtige Person, die ganz oder teilweise im Homeoffice tätig ist, für die Tage, an denen sie nur zuhause arbeitet, die Fahr- oder Verpflegungskosten nicht in Abzug bringen. Die Anzahl der Homeoffice-Tage oder der Beschäftigungsgrad während des betreffenden Jahres müssen in der Steuererklärung angegeben werden. Abzüge sind für die Arbeitstage zulässig, an denen am Arbeitsort gearbeitet wird. Die KSTV kann von der steuerpflichtigen Person eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers verlangen.

Bei freiwilligem Homeoffice können die damit verbundenen berufsbedingten Auslagen nicht als abzugsfähige Ausgaben qualifiziert werden. Bei vorgeschriebenem Homeoffice ist die Situation eine andere, da die für das Homeoffice erforderliche Hardware nicht unbedingt vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird. Kommt der Arbeitgeber nicht für die erforderlich Ausrüstung auf, kann die steuerpflichtige Person den Abzug der entsprechenden Kosten geltend machen.

5. Herabsetzung des Steuersatzes für Beteiligungen aus nicht börsenkotierten Wertpapieren einer schweizerischen Gesellschaft

Ab dem 1. Januar 2022 tritt eine Senkung des Steuersatzes für nicht kotierte Wertpapiere in Kraft. Der nach Artikel 62 Abs. 1a DStG ermittelte mittlere Steuersatz wird um 40 % herabgesetzt für den Anteil am Privatvermögen, der auf Beteiligungsrechte am Grund- oder Gesellschaftskapital einer schweizerischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft entfällt, deren Titel nicht an einer Börse kotiert sind oder regelmässig ausserbörslich gehandelt werden.

Beilage

—

Übersichtstabelle der Neuerungen der Steuerperioden 2020, 2021 und 2022 (nur auf Französisch)

—

Freiburg, Dezember 2021